

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plau am See über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Abwassersatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 in der Fassung vom 04. Juli 2011 hat die Stadtvertretung der Stadt Plau am See in ihrer Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Allgemeine Abwassersatzung für die Stadt Plau am See vom 08. Februar 2010, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung vom 08. Dezember 2011, wird wie folgt geändert:

§ 10 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Abholung des auf den Grundstücken gesammelten Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben erfolgt bei Bedarf. Eine Leerung ist spätestens notwendig, wenn der Inhalt der Grube 10 cm unter der Zulaufleitung steht. Die Termine für diese Entleerung sind zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt zu vereinbaren. Mindestens einmal im Jahr erfolgt die Entleerung. Ausgenommen von der jährlichen Entsorgung sind abflusslose Gruben, die sich in Kleingärten befinden. Hier erfolgt die Abholung mindestens einmal in drei Jahren. Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben und/oder Kleinkläranlagen gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls die Richtlinien der DIN 4261.

Absatz 2 erhält folgende Neufassung:

Kleinkläranlagen werden von der Stadt bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren zu erfolgen.

Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Wartungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammbeförderung beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften der wasserrechtlichen Genehmigung zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Wartungen sind der Stadt mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, erfolgt eine jährliche Entleerung der Kleinkläranlagen.

§ 13 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

Ist ein Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage nicht gegeben, richtet sich die Zulassung von dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen.

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammt werden können.

§ 19 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstückentwässerungsanlagen

Absätze 8 - 10 erhalten folgende Neufassung:

(8) Die Stadt bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(9) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, wenn sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(10) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht. (Indirekteinleitkataster)

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Plau am See, Plau am See 30. Juli 2015

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

gez. Reier
Bürgermeister

L. S.

Verfahrensvermerk zur Veröffentlichung im Internet:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Plau am See über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Allgemeine Abwassersatzung)

	Datum		Namenszeichen
Veröffentlicht am	30.07.2015		B. Kinzilo
Korrigierende Veröffentlichung am	27.08.2015	Redaktionelle Berichtigung der Erstveröffentlichung	B. Kinzilo

auf der Internetseite der Stadt Plau am See unter www.stadt-plau-am-see.de